

Miriam Saage-Maaß/Leander Beinlich

Das Ende der Menschenrechtsklagen nach dem Alien Tort Statute?

Ein Kommentar zum Kiobel-Urteil und seinen Auswirkungen

I. Einleitung

Kaum eine nationale Vorschrift hat in den vergangenen Jahrzehnten so viel internationale Aufmerksamkeit in der Diskussion um eine Weiterentwicklung des Prinzips der universellen Jurisdiktion erhalten wie der Alien Tort Statute in den USA (im Folgenden: ATS): eine reine Zuständigkeitsregelung, deren ungewöhnlich knapper Wortlaut den US-Bundesgerichten die sachliche Zuständigkeit für Schadensersatzklagen eines Ausländers aufgrund von Völkerrechtsverletzungen zuweist.¹ Auf dieser Grundlage entwickelte sich in den vergangenen dreißig Jahren ein dichtes Fallrecht, wodurch der ATS zu einem der wichtigsten Instrumente zur Ahndung von Verstößen gegen die Menschenrechte wurde. Über die Entstehungs- und Gesetzgebungsgeschichte der bereits im Jahr 1789 erlassenen Vorschrift ist wenig bekannt. Als gesichert dürfte gelten, dass der ATS ursprünglich die damals existierenden Völkerrechtsregeln zum freien Geleit, zur Piraterie und zu Botschafterprivilegien schützen sollte, um so insbesondere Diplomaten und Kaufleuten Zugang zu den Gerichten in den USA zu ermöglichen.² Trotz seiner weiten Formulierung blieb der ATS über zwei Jahrhunderte weitgehend unbeachtet. Lediglich zwei Gerichte begründeten im Zeitraum von 1789 bis 1980 ihre Zuständigkeit mit dem ATS.³

Ende der 1970er Jahre schließlich „entdeckten“ Anwält_innen des *Center for Constitutional Rights* in New York den ATS. In der Grundsatzentscheidung *Filártiga v. Peña-Irala*⁴ aus dem Jahr 1980 verklagten paraguayische Staatsangehörige erfolgreich einen Paraguayer aufgrund der Verletzung des völkerrechtlichen Folterverbots durch Handlungen in Paraguay auf Schadensersatz. Angesichts der weltweit wenigen Möglichkeiten, Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand von Zivilklagen zu machen, wurde der ATS im Laufe der 1980er Jahre vermehrt zur Grundlage von Klagen, die sich zunächst gegen Amtsträger, sodann seit *Kadic v. Karadzic*⁵ auch gegen Individuen und schließlich

1 Auch: Alien Tort Claims Act; ins Deutsche übertragen etwa “Gesetz bezüglich der deliktischen Ansprüche von Ausländern”; englischer Wortlaut: “*The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.*”; 28 U.S.C. § 1350.

2 Vgl. die Erläuterungen des *Supreme Court* in *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 715 (2004).

3 Hufbauer/Mitrokostas, *International Implications of the Alien Tort Statute*, St. Thomas L. Rev. 2004, 609.

4 *Filártiga v. Peña-Irala*, Court of Appeals (2nd Cir.), 630 F.2d 876, 878 (1980).

5 *Kadic v. Karadzic*, Court of Appeals (2nd Cir.), 70 F.3d, 232, 239 ff. (1995).

10.5771/0023-4834-2015-2-146

seit *Aguinda v. Texaco Inc.*⁶ im Jahr 1993 in größerem Maße gegen Unternehmen richten.⁷ Insbesondere Verfahren mit Unternehmen auf der Beklagtenseite endeten häufig in Vergleichen, da die Unternehmen die negativen Folgen der Prozesse in der Öffentlichkeit sowie die klägerfreundlichen Berechnungsmethoden des US-amerikanischen Schadensersatzrechts fürchteten.⁸

Seit seiner „Wiederentdeckung“ war der ATS regelmäßig Gegenstand rechtspolitischer und juristischer Diskussionen sowohl in den Vereinigten Staaten und in den internationalen juristischen Foren als auch in Deutschland. Während die weltweite Menschenrechtsbewegung und zahlreiche juristische Vereinigungen die neue Möglichkeit, Individuen und Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen, begrüßten und als neuen Baustein des Weltrechtsprinzips sahen,⁹ wähten die Gegner den ATS als illegitime Durchbrechung der Souveränität der betroffenen Staaten einerseits und als Unterlaufen der (außen-)politischen und legislativen Kompetenz des US-Kongresses andererseits.¹⁰

Der US-amerikanische *Supreme Court* beschäftigte sich vor der hier besprochenen Entscheidung bereits im Jahr 2004 mit dem ATS und etablierte in *Sosa v. Alvarez-Machain*¹¹ höhere Anforderungen an die Bestimmtheit und Universalität der geltend gemachten Völkerrechtsnormen, was den Anwendungsbereich des ATS im Wesentlichen auf Völkerstraftaten einschränkte.¹² In diesem Zusammenhang ist auch die hier besprochene Entscheidung des *US Supreme Court* im Fall *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.* (im Folgenden: *Kiobel*)¹³ aus dem Jahr 2013 zu sehen. Das Urteil und seine Folgen, insbesondere die sich seitdem herausbildende Praxis der US-amerikanischen Gerichte, werden Gegenstand dieses Aufsatzes sein, der sich weiterhin mit dem rechtspolitischen Hintergrund dieser Entscheidung beschäftigt. Abschließend wird die *Kiobel*-Entscheidung in den Kontext der weltweiten Bemühungen um gerichtliche Haftbarmachung von Unternehmen für Menschenrechtsverstöße gestellt.

6 *Aguinda v. Texaco Inc.*, Court of Appeals (2nd Cir.), 303 F.3d 470, 473 (2002).

7 Bisher ca. 150 Klagen gegen Unternehmen, was den Hauptanwendungsfall des ATS darstellt (Stand 2010); Reynolds/Zimmer, Haften Unternehmen nach dem US-amerikanischen Alien Tort Statute?, RIW 2012, 139, 140.

8 So etwa die Verfahren gegen Unocal, Yahoo, Chiquita International Brands, Gap Inc. und Pfizer Inc.

9 Vgl. Blum, Steinhardt, Federal Jurisdiction over International Human Rights Claims: The Alien Tort Claims Act after *Filartiga v. Pena-Irala*, 22 Harv. Int'l L. J. (1981), 53 und den Amicus Curia-Brief von Volker Beck, MdB, und Christoph Strässer, MdB, im *Kiobel*-Verfahren mit besonderem Verweis auf die Rolle des ATS in der Aufarbeitung des Unrechts von deutschen Unternehmen im Dritten Reich (abrufbar unter: <http://www.scotusblog.com/case-files/cases/kiobel-v-royal-dutch-petroleum/>; abgerufen am 28. 12. 2014).

10 Vgl. etwa den Amicus Curiae-Brief der Bundesrepublik Deutschland im *Kiobel*-Verfahren, S. 9 ff. (mit Verweis auf möglichen Rechtsschutz gegen deutsche Unternehmen über § 823 BGB i.V.m. §§ 13, 17, 32 ZPO, wonach eine Klage wegen Verletzungen von Völkerrecht durch Unternehmen vor deutschen Gerichten möglich sein soll) und den Amicus Curia-Brief von BP America u.a. im *Kiobel*-Verfahren, S. 5 ff. (beide abrufbar unter: <http://www.scotusblog.com/case-files/cases/kiobel-v-royal-dutch-petroleum/>; abgerufen am 28. 12. 2014).

11 *Sosa v. Alvarez-Machain* (Fn. 2).

12 Unter dem ATS justiziable Normen müssen seitdem in ihrer Natur und Bestimmtheit denjenigen Völkerrechtsnormen vergleichbar sein, die der Gesetzgeber im Jahr 1789 im Sinn hatte; ausführlicher zum Urteil: Norberg, The Supreme Court affirms the *Filartiga* Paradigm, JICJ 2006, 387 ff.

13 *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*, Supreme Court, 569 U.S. (2013).

II. Darstellung und Einschätzung des Urteils

Im Rahmen des *Kiobel*-Verfahrens beschäftigte sich der *Supreme Court* ein zweites Mal nach *Sosa* mit dem ATS. Es wird zu einem seiner bedeutendsten Verfahren im Bereich des internationalen Rechts gezählt¹⁴ und zog immense internationale Aufmerksamkeit auf sich, was nicht zuletzt die Zahl von über 90 eingereichten *amicus curiae briefs* (eine im common law übliche Form von Expertengutachten) zeigt. Sowohl international agierende Unternehmen wie Chevron, BP und Coca-Cola, verschiedene Regierungen, wie beispielsweise die deutsche und britische, als auch zahlreiche Universitätsprofessor_innen, NGOs und andere Institute hielten es für notwendig, zu den beiden Fragen des Falles Stellung zu nehmen: 1. Können Unternehmen Völkerrechtsverbrechen begehen und wegen dieser rechtlich belangt werden? 2. Verstößt eine Anwendung des ATS durch US-amerikanische Gerichte auf extraterritoriale Sachverhalte gegen Völkerrecht?

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Die Klage macht Schadensersatz geltend für die widerrechtliche Inhaftierung und Hinrichtung der führenden Köpfe einer ogonischen Umweltbewegung durch die nigerianische Regierung. Mit Ken Saro Wiwa, dem Gründer des *Movement for the Survival of the Ogoni People* und Träger des alternativen Friedensnobelpreises, sowie Dr. Barinem Kiobel, dem Sprecher der Organisation, wurden zwei der führenden Persönlichkeiten des Widerstandes gegen die massiven Umweltverschmutzungen durch die Öl-Förderung Shells im Niger-Delta in einem Schauprozess zum Tode verurteilt und im Jahr 1995 hingerichtet.

Die Hinterbliebenen von Wiwa und Kiobel klagten 2002 gegen Royal Dutch Shell vor einem New Yorker *District Court* wegen Beihilfe zu Völkerrechtsverbrechen – insbesondere außergerichtlichen Tötungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter und Verletzung der Rechte auf Leben und Eigentum. Shell habe diese Menschenrechtsverletzungen durch die Finanzierung und die Kooperation mit der nigerianischen Regierung überhaupt erst ermöglicht und müsse daher Schadensersatz leisten.

Während das Gerichtsverfahren der Wiwa-Kläger_innen durch einen Vergleich in Höhe von 15 Millionen Dollar zwischen den Hinterbliebenen und Shell im Jahr 2009 beendet wurde, durchlief die Klage von Esther Kiobel alle Instanzen bis hin zum *Supreme Court*. Der *District Court* wies die Klage am 29. September 2006 teilweise ab, da einige Vorwürfe gegen Royal Dutch Shell einer ausreichend bestimmten Grundlage im Völkerrecht entbehrten, woraufhin beide Parteien Berufung einlegten. Der *Court of Appeals of the Second Circuit* verneinte daraufhin grundsätzlich eine Anwendbarkeit des ATS auf Unternehmen (Urteil vom 17. September 2010).¹⁵ Da im Laufe des nächsten Jahres einige Berufungsgerichte Klagen gegen Unternehmen auf Grundlage des ATS ausdrücklich zuließen, entschloss sich der *Supreme Court* am 17. Oktober 2011 dazu, die Revision der Kläger zur Entscheidung anzunehmen und sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Unternehmen für Verletzungen des Völkerrechts und damit auch nach dem ATS haften können. Nach dem Austausch umfangreicher Schriftsätze der Parteien und vielen *amicus*

14 Reynolds/Zimmer (Fn. 7), 139.

15 *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum, Court of Appeals (2nd Cir.)*, 621 F.3d 111 (2010).

curiae briefs entschied sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2012, den Umfang der Vorlagefrage zu erweitern. Gegenstand der Entscheidung sollte nun zusätzlich sein, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen der ATS ein Rechtsmittel in Bezug auf Völkerrechtsverletzungen gewähren kann, die außerhalb des Staatsgebiets der USA aufgetreten sind. Am 17. April 2013 wies der *Supreme Court* die Revision ab.

2. Wesentliche Aussagen des Urteils

Der *Supreme Court* erklärte den ATS einstimmig für nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar, wobei die Richter jedoch unterschiedliche Rechtsmeinungen vertraten. Angesichts der enormen öffentlichen Aufmerksamkeit und vieler tausend Seiten an rechtlichen Erwägungen, die von den Parteien und den *Amici Curiae* beim Gericht eingereicht wurden, erstaunt es, dass das Urteil kaum mehr als 20 Seiten umfasst.

a. Starke Einschränkung der Anwendbarkeit des ATS auf extraterritoriale Sachverhalte

Im Ergebnis sind sich alle neun Richter einig, dass das der bisherigen ATS-Rechtsprechung zugrunde liegende Universalitätsprinzip eingeschränkt werden müsse. Wie dies dogmatisch zu begründen sei und in welchem Ausmaß die Einschränkung erfolgen soll, wird unterschiedlich beurteilt, wobei sich mit der Mehrheitsmeinung ein eher konservativer Ansatz durchgesetzt hat. Während das vom Vorsitzenden des *Supreme Court*, Chief Justice Roberts, formulierte Mehrheitsvotum die Anwendbarkeit des ATS auf Auslands-sachverhalte erheblich einschränkt, kommt das bedeutendste der drei Minderheitsvoten, formuliert von Justice Breyer, zum Ergebnis, dass lediglich im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des ATS nicht erfüllt seien.

Das 14 Seiten umfassende Mehrheitsvotum befasst sich fast ausschließlich mit der Anwendbarkeit des ATS auf extraterritoriale Sachverhalte und verneint diese Frage, indem es auf einen allgemeinen Grundsatz des US-amerikanischen Rechts, die sog. *presumption against extraterritoriality*, zurückgreift. Hiernach erfassen legislative Akte des Kongresses lediglich innerstaatliche Vorfälle, soweit nicht aus der jeweiligen Vorschrift das Gegenteil zu entnehmen ist.¹⁶ Diese Selbstbeschränkung der Gerichte soll der Vermeidung von internationalen Spannungen dienen, die durch die Einmischung US-amerikanischer Gerichte in Angelegenheiten souveräner Staaten verursacht werden können und vom *Supreme Court* unter dem Begriff *judicial interference* zusammengefasst werden.¹⁷ Allerdings wird diese *presumption against extraterritoriality* regelmäßig nur auf materiell-rechtliche Vorschriften und nicht auf reine Zuständigkeitsnormen wie den ATS angewendet, was zu einiger Kritik am Mehrheitsvotum geführt hat.¹⁸ Die Mehrheitsmeinung wendet zumindest die der *presumption against extraterritoriality* zugrundeliegenden Prinzipien auf den ATS an und prüft in einem zweiten Schritt, ob der ATS einen Hinweis darauf enthalte, dass eine extraterritoriale Wirkung in der Intention des Gesetzge-

16 Vgl. *Morrison v. National Australia Bank Ltd.*, Supreme Court, 561 U.S. (2010), Umdruck, 6; *EEOC v. Arabian American Oil Co.*, Supreme Court, 499 U. S. 244, 248 (1991); genauer und ausführlicher hierzu: Dodge, *Understanding The Presumption Against Extraterritoriality*, Berkeley Journ. IL 1998, 85 ff.

17 *EEOC* (Fn. 16), Umdruck, 3 ff.

18 Vgl. Stürner, Die territoriale Grenzen der Human Rights Litigation in den USA, JZ 2014, 18.

bers lag und die *presumption* so widerlegt werden kann. Das Mehrheitsvotum verneint dies in Bezug auf den Wortlaut und unterstützt seine ablehnende Ansicht weiterhin mit einer historischen Betrachtung. Der Kongress habe im Jahr 1789 lediglich Piraterie, das Recht auf freies Geleit und die Rechte der Diplomaten als völkerrechtliche Normen gekannt.¹⁹ Ein Verstoß gegen diese völkerrechtlichen Regelungen setze aber nicht notwendiger Weise voraus, dass die Handlungen in einem fremden Staat stattgefunden haben.²⁰ Dem ATS sei schlicht nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die USA zu einem in dieser Art einzigartigen Forum der Durchsetzung von Völkerrecht machen wollte; daher sei der ATS nicht auf Auslandssachverhalte anwendbar.²¹

Stringent hält das Mehrheitsvotum an dieser Ansicht allerdings nicht fest, sondern kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass die *presumption against extraterritoriality* auch im Rahmen des ATS widerlegbar sei. Denn im abschließenden Absatz heißt es, dass Sachverhalte mit Handlungsort im Ausland vom ATS erfasst werden können, falls diese eine ausreichend starke Verbindung zu den USA aufweisen (*touch and concern with sufficient force*).²² Somit lässt die Mehrheitsmeinung eine Hintertür für zukünftige Klagen mit Auslandsbezug offen, über die allerdings auch schon im Urteil gestritten wurde.²³ In Bezug auf *Kiobel* liege keine Zuständigkeit der Bundesgerichte vor, da die in Rede stehenden Handlungen ausschließlich im Ausland stattfanden und die ohnehin lose Verbindung der Beteiligten zu den USA nicht ausreichend sei, um nach Maßgabe des *touch and concern*-Tests eine Zuständigkeit zu begründen. Dabei genüge es auch nicht, dass die Kläger einen dauerhaften und legalen Aufenthaltsstatus in den USA hatten.

Dem von Justice Breyer formulierten Minderheitsvotum zufolge ist die *presumption against extraterritoriality* nicht auf den ATS anwendbar.²⁴ Zwar bestreitet er nicht, dass die Rechtsprechung auf Grundlage des ATS politische Spannungen hervorrufen könne. Dies sei allerdings durch einen restriktiven Umgang mit der Norm auszugleichen. Im Rahmen einer historischen Betrachtung kommt er zu dem Schluss, dass der ATS unstreitig auch auf Auslandssachverhalte anzuwenden sei und dies auch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entspreche. Breyer unterstützt diese These, indem er darauf verweist, dass Piraterie gewöhnlich eben nicht auf hoher See, sondern auf Schiffen stattfinde, die aufgrund des Flaggenprinzips zum Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu zählen sind.²⁵ Um den Anwendungsbereich des ATS nicht zu groß werden zu lassen, entwirft Breyer einschränkte Kriterien. Erstens sei der ATS anwendbar, wenn die in Rede stehenden unerlaubten Handlungen auf amerikanischem Boden stattgefunden haben, und zweitens, wenn der Beklagte amerikanischer Staatsbürger ist. Schließlich müssten US-Gerichte zuständig sein, wenn das Verhalten des Beklagten wichtige amerikanische Inter-

19 *Kiobel* (Fn. 13), Umdruck, 8.

20 *Kiobel* (Fn. 13), Umdruck, 8 f.

21 *Kiobel* (Fn. 13), Umdruck, 12 f.

22 Englischer Wortlaut: "And even where the claims touch and concern the territory of the United States, they must do so with sufficient force to displace the presumption of extraterritoriality." *Kiobel* (Fn. 13), Umdruck, 14.

23 Vgl. das konservative Votum von Justice Alito in *Kiobel*, der den *focus*-Test aus dem *Morrison*-Urteil heranzieht, um zu bestimmen, was für eine Anwendbarkeit des ATS vorliegen muss, und kommt zum Ergebnis, dass Handlungen in den USA selbst schon Völkerrechtsverletzungen darstellen müssen.

24 *Kiobel* (Fn. 13), Concurring Opinion (Breyer), Umdruck, 1.

25 *Kiobel* (Fn. 13), Concurring Opinion (Breyer), Umdruck, 4.

essen erheblich und nachteilig betrifft. Es sei eindeutig nicht im Interesse der Vereinigten Staaten, zum *safe harbor* für einen „Feind der Menschheit“ ohne jegliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit zu werden. Zur genaueren Bestimmung rekurriert Breyer auf die schon in *Sosa* entscheidende Frage: Wer sind die heutigen Piraten?²⁶ Die Verfolgung und Verurteilung von *modern pirates*, also allgemein anerkannten „Feinden der Menschheit“, sei ein transnationales und universelles Interesse, womit das Argument der *judicial interference* in diesem Zusammenhang nicht greife. Wer diese „Feinde der Menschheit“ sind, müsse sich aus dem Völkerrecht selbst ergeben.²⁷ Breyers Argumentation enthält somit eine Kombination von Territorialitäts- und Nationalitätsprinzip sowie Wirkungs- und Universalitätsprinzip als Ansatzpunkt für eine Eröffnung des Anwendungsbereichs des ATS.²⁸ Letztendlich kommt Breyer zum gleichen Ergebnis wie das Mehrheitsvotum. In *Kiobel* sei schlicht keines dieser drei Kriterien erfüllt.

b. Haftung von Unternehmen für Völkerrechtsverletzungen

Die ursprüngliche Vorlagefrage hinsichtlich der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen unter dem ATS trat durch den im Urteil gesetzten Schwerpunkt in den Hintergrund und war im konkreten Fall nicht mehr entscheidungsrelevant. Der *Supreme Court* enthielt sich einer expliziten Bestätigung oder Ablehnung des Urteils des *Court of Appeals*, der eine *corporate liability* unter dem ATS noch kategorisch ausgeschlossen hatte. Allerdings lässt der letzte Abschnitt des Mehrheitsvotums kaum einen anderen Schluss zu, als dass eine Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen vor US-amerikanischen Gerichten einklagbar ist. Im Zusammenhang mit der Frage, wann eine ausreichende Verbindung mit dem Territorium der USA vorliegt, weist der *Supreme Court* daraufhin, dass zumindest eine bloße Präsenz eines Unternehmens in den USA nicht ausreicht, um die Vermutung gegen eine Anwendbarkeit des ATS auf Auslandssachverhalte zu widerlegen.²⁹ Dies setzt allerdings schon rein denklogisch und *econtrario* voraus, dass es unter gewissen Bedingungen zu einer Haftung von Unternehmen unter dem ATS kommen kann.

III. Umgang der nachgeordneten Gerichte mit *Kiobel*

Seit der Entscheidung des *Supreme Court* haben sich zahlreiche US-Gerichte mit dem ATS und dem *Kiobel*-Urteil beschäftigt.

1. Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen

Insgesamt gestaltet sich die aktuelle Lage ähnlich wie vor *Kiobel*. Eine Unternehmenshaftung wird allgemein angenommen, auch wenn viele Gerichte eine ausdrückliche Beschäf-

26 *Kiobel* (Fn. 13), Concurring Opinion (Breyer), Umdruck, mit Verweis auf *Sosa v. Alvarez-Machain* (Fn. 2), 724 f.

27 *Kiobel* (Fn. 13), Concurring Opinion (Breyer), Umdruck, 6.

28 Vgl. Cleveland, *After Kiobel*, JICJ 2014, 551, 563 f.; Reimann, *Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten?*, IPRax 2013, 455, 459.

29 „[I]t would reach too far to say that mere corporate presence suffices“, *Kiobel* (Fn. 13), Umdruck, 14.

tigung mit dieser Frage vermeiden.³⁰ Allein die Gerichte des *Second Circuit* vertreten nach wie vor die Auffassung, dass es keine *corporate liability* im Völkerrecht und unter dem ATS gebe.³¹ So betonte etwa Richter Cabranes, der auch das *Court of Appeal*-Urteil zu *Kiobel* formuliert hatte, in einer Fußnote des Urteils zu *Chowdhury v. Worldtel Bangladesh Holding Ltd.*, dass *Kiobel* keine völkerrechtliche Haftung von Unternehmen etabliert habe.³² Er wiederholte seine Ansicht wiederum in einer Fußnote des Urteils zu *Mastafa v. Chevron*.³³ Diese Argumentation scheint aber eher der persönlichen Überzeugung des Richter Cabranes zu entsprechen, denn der *Court of Appeals* lehnte in beiden Fällen die Klagen nicht mehr allein aufgrund der fehlenden Passivlegitimation von Unternehmen ab. Die *Court of Appeals* und *District Courts* der anderen *Circuits* bejahen die grundsätzliche Möglichkeit einer Unternehmenshaftung entweder ausdrücklich³⁴ oder setzen diese voraus.³⁵ In der Gesamtschau kann eine Unternehmenshaftung für Völkerrechtsverletzungen in den USA wohl als etabliert gelten.

2. Die Zukunft des ATS: Wann besteht ein hinreichender Bezug zum Territorium der USA?

Die entscheidende Frage für die zukünftige Anwendbarkeit des ATS auf Menschenrechtsverletzungen im Ausland ist, wie mit dem „*touch and concern*“-Test umzugehen ist. Es ist derzeit noch kein wirklicher Konsens über die Auslegung des „*touch and concern*“-Tests zu erkennen. Dennoch soll im Folgenden ein Versuch der Systematisierung der Rechtsprechung vorgenommen werden.

Wie zu erwarten war, lehnten eine Reihe von *District Courts* die sogenannten *foreign cubed cases* gegen Unternehmen ab, in denen die Verfahrensparteien ausländischer Staatsangehörigkeit waren und sich der Sachverhalt ausschließlich in einem anderen Staat abspielt hatte.³⁶ Diese Interpretation des *Kiobel*-Urteils wurde auch von verschiedenen

30 So etwa der Court of Appeals for the Second Circuit in *Licci v. Lebanese Canadian Bank*, SAL,732 F.3d 161 (2013) und in *Mastafa v. Chevron*, 10–5258–cv (2014) und der District Court of Maryland in *Du Daobin v. Cisco*, PJM 11-1538 (2014).

31 Dies gilt mit Ausnahme des District Courts for the Southern District of New York, der in einer gut begründeten und aufwändigen Entscheidung In re South Africa Apartheid Litigation zum Schluss kam, dass die besseren Argumente, *Kiobel* und auch die Rechtsprechung der anderen Bezirke für eine Unternehmenshaftung sprechen: In Re South Africa Litigation, District Court (S.D. NY), Opinion and Order (2014).

32 *Chowdhury v. Worldtel Bangladesh Holding*, Court of Appeals (2nd Cir.), 748 F.3d 42 (2014), Fn. 6; eine andere Richterin stellte dagegen ausdrücklich fest, dass die Anmerkung von Judge Cabranes nicht zum Urteil gehöre, sondern vielmehr reines *dicta* war, Concurring Opinion, Fn. 2.

33 *Mastafa v. Chevron* (Fn. 31), Fn. 5.

34 Vgl. *Doe v. Nestle*, Court of Appeals (9th Cir.), 738 F.3d, S. 15 ff. (2014); *Krishanti v. Rajaratnam*, District Court (NJ) (2014), Rn. 15.

35 *Al Shimari v. CACI*, Court of Appeals (4th Cir.), 13-1937, (2014); *Giraldo v. Drummond Company Inc.*, District Court (N. D. Alabama, S.Div. (2013).

36 Vgl. *Chen Gang v. Zhao Zhizhen*, District Court (Conn.), WL 5313411 (2013); *Kaplan v. Cent. Bank of Islamic Republic of Iran*, District Court (D.C.), 961 F. Supp. 2d 185, 205 (2013); *Mohammadi v. Islamic Republic of Iran*, District Court (D.C.), 947 F. Supp. 2d 48, 71 (2013); *Muntslag v. Beerens*, District Court (S.D. NY) No. 12-cv-07168 (TPG), 2013 WL 4519669 (2013); *Hua Chen v. Honghui Shi*, District Court (S.D. NY) No. 09-cv-8920 (RJS), 2013 WL 3963735 (2013); *Mamani v. Sanchez Berzain*, District Court (S.D. Flor.), No. 07-22459CIV-COHN (2014).

Court of Appeals bestätigt.³⁷ Wann dagegen eine ausreichende Verbindung zu den USA gegeben ist, die die *presumption against extraterritoriality* widerlegen kann, wird unterschiedlich beurteilt und ist nicht zuletzt von rechtspolitischen Erwägungen getragen.

So wurde die Anwendbarkeit des ATS in *Mwani v. Bin Laden* auf einen Schadensersatzanspruch, der sich aus einem teilweise in den USA geplanten terroristischen Anschlag auf die US-Botschaft in Nairobi ergeben soll, bejaht.³⁸ In *Sexual Minorities Uganda v. Lively* wurde die *presumption against extraterritoriality* ebenfalls als widerlegt angesehen.³⁹ Vertreter einer LGBTI-Organisation aus Uganda hatten gegen den Präsidenten einer US-amerikanischen religiösen Organisation geklagt, der die Ausgrenzung und Verfolgung von Homosexuellen in Uganda unterstützt hatte und dies hauptsächlich von den USA aus getan hatte. Dem setzte ein anderer *District Court* die Ansicht entgegen, dass eine Verletzung von Völkerrecht im Hoheitsgebiet der USA vorliegen müsse.⁴⁰ Ähnlich wies ein *District Court* in *Al Shimari v. CACI* die Klage eines irakischen Staatsbürgers wegen Folttervorwürfen gegen eine US-amerikanische Firma ab, die Übersetzungen bei Vernehmungen irakischer Gefangener durch US-amerikanische Soldaten und CIA-Agenten in Abu Ghraib geleistet hatte.⁴¹ Demnach reiche es nicht aus, dass die Tathandlungen von amerikanischen Angestellten eines amerikanischen Unternehmens in einer amerikanischen Haftanstalt in einem von Amerika besetzten Staat wie dem Irak vorgenommen wurden, da diese somit ausschließlich im Ausland stattfanden. Der *Court of Appeals* hob jedoch das Urteil des *District Court* auf und stellte fest, dass die Vorwürfe eine ausreichende Verbindung zu den USA aufweisen.⁴² Auch der *Court of Appeals for the Second Circuit* argumentiert in *Balintulo v. Daimler AG*, dass die Tatsache allein, dass das beklagte Unternehmen ein amerikanisches Unternehmen ist, nicht genüge, um die Anwendbarkeit des ATS zu begründen.⁴³ Eine Gesamtschau der *Kiobel* und *Morrison*-Urteile des *Supreme Court* ergebe, dass entscheidend für die Frage, ob eine ausreichende Verbindung vorliege, der sogenannte *focus*-Test sei.⁴⁴ Der Fokus des ATS liege auf dem Ort der Völkerrechtsverbrechen und nicht auf einer etwaigen amerikanischen Staatsbürgerschaft der Beteiligten. Ob die *presumption against extraterritoriality* widerlegt werden kann, hänge damit vom Ort der Völkerrechtsverletzung ab.

Das Erfordernis eines ausreichenden Bezuges zum Territorium der USA wird in den ersten Urteilen nach *Kiobel* eher restriktiv und eng ausgelegt. Es scheint sich zu etablieren, dass eine ausreichend enge Verbindung zum Territorium der USA nur dann besteht, wenn auf Beklagtenseite ein dauerhafter Aufenthalt bzw. die Staatsbürgerschaft besteht oder das relevante Handeln auf dem Territorium der USA erfolgte.

37 Vgl. *Balintulo v. Daimler AG*, Court of Appeals (2nd Cir.), 727 F.3d 174 (2013), S. 23; *Ben-Haim v. Neeman*, Court of Appeals (3rd Cir.), 543 Fed. App'x (2013), 152, 155 und *Chowdhury v. Worldtel Holding* (Fn. 33).

38 *Mwani v. Bin Laden*, District Court (D.C.), F.Supp.2d 1 (2013), in Berufung.

39 *Sexual Minorities Uganda v. Lively*, District Court (Mass.), 960 F.Supp.2d 304 (2013).

40 *Giraldo v. Drummond Company Inc.* (Fn. 37).

41 *Al Shimari v. CACI International*, District Court (E.D.Virginia), 951 F. Supp. 2d 857(2013).

42 *Al Shimari v. CACI International*, Court of Appeals, (Fn. 36).

43 *Balintulo v. Daimler AG* (Fn. 38); *Mastafa v. Chevron* (Fn. 31).

44 *Mastafa v. Chevron* (Fn. 31).

3. Filártiga-Fälle

Bisher hat sich nur ein Gericht mit einer Fallkonstellation, wie sie in *Filártiga* oder *Karadzic* vorlag, beschäftigt, in der sich eine Klage von ausländischen Geschädigten gegen ausländische Individuen wegen der Begehung internationaler Straftaten im Ausland richtet. Ein *District Court* hat der Klage eines britischen Staatsbürgers gegen einen früheren somalischen Sicherheitsoffizier wegen Folter stattgegeben.⁴⁵ Der Richter sah eine ausreichende Verbindung zu den USA, da der Angeklagte dauerhaft in den USA lebe und es ein Interesse der Vereinigten Staaten sei, nicht zu einem *safe haven* für Täter von schweren Menschenrechtsverbrechen zu werden. Damit schloss sich der Richter einer Interpretation des ATS und des *Kiobel*-Urteils an, die auf der Linie von *Filártiga* und dem Minderheitsvotum von Breyer liegt. Verschiedene andere Gerichte stellten demgegenüber fest, dass es nicht ausreichend sei, dass sich der Beklagte, ob natürliche oder juristische Person, in den USA aufhält oder dort wohnhaft ist.⁴⁶

IV. Kritik und Einschätzung des Urteils

War grundsätzlich schon vermutet worden, dass der *Supreme Court* den Anwendungsbereich des ATS einschränken würde, so rief die Mehrheitsmeinung der Urteilsbegründung, insbesondere die Anwendung der *presumption against extraterritoriality* und das Außerachtlassen der relevanten völkerrechtlichen Fragen, Erstaunen hervor.⁴⁷

Während sich die Kommentatoren mit vielen einzelnen Aspekten des Urteils beschäftigten,⁴⁸ fokussierte sich die Diskussion in der Literatur – wie auch schon dargestellt – bei den unteren Gerichten im Wesentlichen auf die Frage, unter welchen Umständen eine extraterritoriale Anwendung des ATS noch möglich sei.

Dem Votum der konservativen Mehrheit lässt sich rechtsdogmatisch jedenfalls entgegenhalten, dass es Sinn und Zweck der *presumption against extraterritoriality* ist, materielles Recht in seiner internationalen Anwendung durch US-Gerichte auf solche Fälle zu beschränken, die von der Intention des Gesetzgebers gedeckt waren.⁴⁹ Ein solcher materiell-rechtlicher Inhalt ist dem ATS jedoch eindeutig nicht zu entnehmen, wo es doch lediglich um die internationale Zuständigkeit der Bundesgerichte geht. Selbst wenn man die Anwendbarkeit der *presumption against extraterritoriality* grundsätzlich bejaht, gibt

45 Ahmed v. Magan, District Court (S.D. Ohio), WL 5493032 (2013).

46 Chowdhury v. Worldtel Holding Ltd (Fn. 33); Mamani v. Sanchez Berzain (Fn. 37).

47 Cleveland (Fn. 29), 561; Cryer, Come Together? Civil and Criminal Jurisdiction in *Kiobel* from an International Law Perspective, JICJ 2014, 579, 582; Wuerth, The Supreme Court and the Alien Tort Statute: *Kiobel* v. Royal Dutch Petroleum Co., Vanderbilt University Law School Public Law and Legal Theory, Working Paper Number 13-26, 24 ff.

48 Zur völkerrechtlichen Dimension des *Kiobel*-Urteils und der Bedeutung für eine gewohnheitsrechtliche Herausbildung einer universal jurisdiction: Wuerth (Fn. 48), 24 und Cryer (Fn. 48), 579; zur Zulässigkeit einer Anwendung der *presumption against extraterritoriality*: Dodge, <http://opiniojuris.org/2014/01/28/guest-post-dodge-presumption-extraterritoriality-apply-jurisdictional-statutes/> (abgerufen am 27.10.2014); zu möglichen anderen Rechtswegen in den USA, die Grundlage von Menschenrechtsklagen sein könnten: Alford, The Future of Human Rights Litigation after *Kiobel*, Notre Dame L. Rev. (2014), 1749 ff.

49 Stürner (Fn. 18), 18.

es gute rechtsdogmatische Gründe dafür, sie im Falle des ATS als widerlegt anzusehen.⁵⁰ Zu verweisen ist hier einerseits auf das Argument des Minderheitsvotums, dass Piraterie grundsätzlich fremdes Staatsgebiet betrifft. Weiterhin ist unbestritten, dass der ATS die internationale Zuständigkeit der Bundesgerichte regeln soll, was eine extraterritoriale Dimension des ATS ja geradezu impliziert. Auch der Verweis auf die Normen des Völkerrechts wäre sinnentleert, wenn man einen reinen Inlandsbezug in den ATS interpretiert. In diesem Fall hätte die Bezugnahme auf Bundesgesetze genügt.

Schließlich bricht das Mehrheitsvotum in einer Art rechtspolitischen Kompromiss mit seiner eigenen Argumentation, wenn es Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässt, indem dem Auslandssachverhalte, die eine ausreichende Verbindung zu den USA aufweisen, doch in die Zuständigkeit der US-Gerichte fallen. Die Argumentation des Mehrheitsvotums kann daher als ein ergebnisorientiertes Anwenden der *presumption against extraterritoriality* verstanden werden, das den bisherigen Grundsätzen und Charakteristika dieser Rechtsfigur sowie der dreißigjährigen Rechtsprechung der Bundesgerichte zum ATS entgegen steht.⁵¹ Vorzuwerfen ist dem Urteil weiterhin, dass es hinsichtlich der extraterritorialen Wirkung des ATS keine Rechtssicherheit geschaffen hat. Zwar ist dem Urteil eindeutig der Wille zur Einschränkung der ATS-Klagen zu entnehmen, die sich auf Auslandssachverhalte beziehen. Konkrete Kriterien, wie diese Einschränkung im Einzelnen vorzunehmen ist, lassen sich dem Urteil allerdings nicht entnehmen. Eine Klärung dieser im Einzelnen schwierigen Abgrenzungsfragen wollte der *Supreme Court* wohl den unteren Gerichten zur Klärung überlassen. So bleibt nach *Kiobel* strittig, ob Fälle wie *Filártiga* oder *Karadzic* noch zulässig sind, in denen sich die ATS-Klage gegen Individuen wegen Völkerstraftaten richtet. Beide Fälle erfüllen eigentlich die Kriterien eines *foreign cubed case*, also eines Falles bei dem die Tathandlungen im Ausland stattfanden und Kläger_innen wie auch Beklagte Ausländer sind und die eigentlich durch *Kiobel* ausgeschlossen wurden. Einem Ausschluss derartiger Fälle stehen aber nicht nur die Stellungnahme der amerikanischen Regierung⁵² sowie das Minderheitsvotum von Breyer entgegen, der in diesen Fällen das US-amerikanische Interesse sieht, nicht zu einem Zufluchtsort für „*torturer and other common enemies of the mankind*“ zu werden.⁵³ Der *Supreme Court* hätte wohl auch ausdrücklich die *Filártiga*-Entscheidung verwerfen müssen.⁵⁴

Insgesamt scheint die *Kiobel*-Entscheidung eher von der rechtspolitischen Erwägung getragen zu sein, eine vermeintlich ausufernde Anwendung des ATS zu Lasten transnationaler Unternehmen einzudämmen, denn von dem Willen, entscheidende rechtsdogmatische Fragen zu klären. Dieses Urteil fügt sich damit in den, nicht zuletzt vom *Supreme Court* geförderten, rechtspolitischen Trend in den USA ein, Bundesgesetze in ihrer Anwendung zunehmend restriktiv auf US-amerikanisches Hoheitsgebiet zu beschränken.⁵⁵

50 Vgl. Stürner (Fn. 18), 19.

51 Redford, Door still open for human rights claims after *Kiobel*, <http://www.scotusblog.com/2013/04/commentary-door-still-open-for-human-rights-claims-after-kiobel/> (zuletzt aufgerufen am 21.1.2015).

52 Zweiter Amicus Curiae-Brief der US-Regierung im *Kiobel*-Verfahren (abrufbar unter <http://www.scotusblog.com/case-files/cases/kiobel-v-royal-dutch-petroleum>, zuletzt aufgerufen am 28.1.2015).

53 *Kiobel* (Fn. 13), Concurring Opinion (Breyer), Umdruck, 3.

54 Cleveland (Fn. 29), 571.

55 Vgl. hierzu schon die Entscheidung des *Supreme Court* in *EEOC v. Aramco*, 499 U.S. 244 (1991) und *Hofmann-LaRoche Ltd. V. Empagran*, 242 U.S. 155 (2004).

Bereits vor *Kiobel* hatte der *Supreme Court* gefestigte Rechtsprechung im Kapitalmarkthaftungsrecht verworfen und eine extraterritoriale Anwendung weitgehend ausgeschlossen.⁵⁶ Das Urteil passt aber auch unter einem anderen Gesichtspunkt in die konservative Rechtsprechung des Gerichtes, welche (markt-)liberale Freiheitsrechte stärkt und materielle Teilhabensprüche einschränkt. So gestand 2010 der *Supreme Court* Unternehmen das Recht auf verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit zu und damit die Möglichkeit, Wahlkampfspenden in unbeschränkter Höhe tätigen zu können.⁵⁷ Im Jahr 2013 hob der Oberste Gerichtshof wesentliche Teile eines Wahlgesetzes gegen die Diskriminierung von Minderheiten von 1965 mit der Begründung auf, das Gesetz sei unzeitgemäß und diskriminierend.⁵⁸ Mit dem *Kiobel*-Urteil schränkte er die Möglichkeit für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen, nach dem ATS in den USA gegen Unternehmen zu klagen, erheblich ein.

V. Bedeutet *Kiobel* das Ende der Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen?

Die Einschätzungen zu den Auswirkungen der *Kiobel*-Entscheidung reichen von der Annahme, das Ende jeglicher Menschenrechtsklagen nach dem ATS sei erreicht,⁵⁹ über die Sichtweise, der ATS sei zwar teilweise eingeschränkt, aber immer noch als vollwertiges Mittel anzusehen,⁶⁰ bis hin zu Stimmen, die *Kiobel* geradezu als eine Anleitung für weitere Klagen verstehen.⁶¹

Die post-*Kiobel* Urteile der *District Courts* und *Courts of Appeal* zeigen, dass *Kiobel* nicht das endgültige „Ende einer Ära“ bedeutet,⁶² wohl aber eine starke Begrenzung des ATS: Der ATS ist in seiner extraterritorialen Anwendung deutlich eingeschränkt, wobei die konkreten Kriterien zur Auslegung ungeklärt sind. Damit hängt das Schicksal der ATS-Klagen größtenteils davon ab, wie das jeweilige Gericht den von *Kiobel* offen gelassenen Interpretationsspielraum ausfüllt.

Betroffene haben aber weiterhin verschiedene andere Möglichkeiten, in den USA gegen Individuen und auch Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen zu klagen.⁶³

56 Vgl. Reimann (Fn. 29), 457 f.; *Morrison v. National Australia Bank Ltd.* (Fn. 16).

57 *Citizens United v. Federal Election Commission*, 558 U.S. 310 (2010). Dies dürfte wohl nicht zuletzt der Grund dafür sein, dass das Gericht in *Kiobel* Unternehmen eine gewisse Völkerrechtssubjektivität, d.h. Verklagbarkeit nach dem ATS, nicht absprechen konnte.

58 *Shelby County v. Holder*, *Supreme Court*, 570 (2013), vgl. auch Nicolas Richter, *Das Biest lebt*, SZ vom 27. Juni 2013 (abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/wahlrecht-urteil-des-supreme-court-das-biest-lebt-1.1706825>, zuletzt aufgerufen am 21.1.2015). Eine interessante Analyse liefert Hubert Wetzel, in dem er aufzeigt, dass die Abschaffung des besagten Wahlgesetzes, die Erweiterung der Waffenrechte und die Bestätigung der Homo-Ehe nicht im Gegensatz zu einander stehen: Hubert Wetzel, *Die Rolle des Supreme Court: Kulturkampf um „God, guns and gays“*, in *Süddeutsche Zeitung* vom 7. Juli 2013 (abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/rolle-des-us-supreme-courts-kulturkampf-um-god-guns-and-gays-1.1714011>, zuletzt abgerufen am 21.1.2015).

59 Alford (Fn. 49), 1749 ff.

60 Cleveland (Fn. 29), 568.

61 Dodge, <http://opiniojuris.org/2013/04/23/kiobel-insta-symposiumthe-pyrrhic-victory-of-the-bushadministration-position-in-kiobel/> (abgerufen am 27.10.2014).

62 So etwa: Reimann (Fn. 29), 455.

63 Vgl. stellvertretend Alford (Fn. 49), 1749 ff.

Eine der Alternativen ist der *Torture Victims Protection Act* (TVPA),⁶⁴ der Betroffenen, sowohl US-Bürgern als auch Ausländern, einen Anspruch bei Folterungen und unrechtmäßigen Tötungen durch Personen bietet, die in Ausübung eines staatlichen Amtes gehandelt haben. Während der TVPA zwar unstreitig auf Auslandssachverhalte anwendbar ist, bietet er keine Grundlage für Klagen gegen Unternehmen oder andere juristische Personen. Zwar könnte gegen individuelle Manager vorgegangen werden, aber es dürfte schwierig sein nachzuweisen, dass diese in (scheinbarer) staatlicher Autorität handelten. Eine zweite Möglichkeit für Menschenrechtsklagen auf Bundesebene bietet der *Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act* (RICO),⁶⁵ wonach Unternehmen und Privatpersonen für strukturelle kriminelle Aktivitäten haften. Zu diesen Aktivitäten werden auch Zwangsarbeit, Folter, Entführungen und Bestechungen gezählt.⁶⁶ Gleichmaßen findet auf diese Vorschrift allerdings die *presumption against extraterritoriality* Anwendung, sodass sich die ähnlichen Schwierigkeiten wie im Rahmen des ATS ergeben. Eine dritte Möglichkeit von Menschenrechtsklagen in den USA, allerdings auf Ebene der Bundesstaaten, bieten die verschiedenen, dem deutschen UWG vergleichbaren *Unfair and Deceptive Acts and Practices Acts* (UDAP).⁶⁷ Abgesehen hiervon besteht unabhängig von einem möglichen Verfahren vor Bundesgerichten die Möglichkeit, Verfahren vor den *State Courts* anzustrengen. Bundesstaatliche Gerichte in den USA bieten Klägern die Möglichkeit, Verletzungen des innerstaatlichen Deliktsrechts geltend zu machen.⁶⁸ Dabei gelten grundsätzlich nicht die vom *Supreme Court* in *Sosa* oder *Kiobel* entwickelten Einschränkungen, da sich diese lediglich auf den ATS und damit die Zuständigkeit der Bundesgerichte beziehen.

Insofern besteht für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch US-amerikanische Unternehmen und in anderen Fällen, die einen engen Bezug zum Territorium der USA aufweisen, in jedem Fall weiterhin die Möglichkeit, in den USA nach dem ATS und anderen Rechtsgrundlagen zu klagen. Zudem werden kreative Menschenrechtsanwält_innen sicherlich auch in den kommenden Jahren neue Wege finden, Klagen gegen Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten zu erheben.

Das *Kiobel*-Urteil kann auch nicht als Rückschlag für die weltweite Menschenrechtsbewegung verstanden werden, die Unternehmen und staatliche Akteure wegen Menschenrechtsverletzungen zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung ziehen will. Diejenigen, die das Ende „DER“ Menschenrechtsklagen betrauern, missverstehen die eigentliche Bedeutung des ATS. Denn der ATS war viel mehr als ein Rechtsmittel für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen. Natürlich bot der ATS vielen Betroffenen die Möglichkeit, die Verantwortlichen für erlittenes Unrecht zu verklagen. Aber die Verfahren nach dem ATS dauern nicht selten mehr als zehn Jahre; sie sind gekennzeichnet von vie-

64 28 United States Code § 1350 (1991).

65 18 U.S.C. § 1964(c) (2006).

66 Vgl. 18 U.S.C. §§ 1961 (1), (4) – (5), 1964.

67 Auf Grundlage des UDAP kam es bereits zu einigen Verfahren, in denen etwa Zwangsarbeit am Produktionsstandort eines amerikanischen Unternehmens als unlauterer Wettbewerb angesehen wurde, wenn das Produkt gleichzeitig mit *sweat shop free* vermarktet wurde. Erfolgreich waren beispielsweise Klagen gegen The Gap, JC Penney und The Limited. Vgl. Cummings, *The Internationalization of Public Interest Law*, Duke L. J. 2008, 891, 957 und Doe v. Unocal Corp., Cal. Super. Court, Nos BC 237 980, BC 237 679 (2002).

68 Reimann, *Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten*, IPRax 2013, S. 455, 461.

len juristischen Winkelzügen und endeten – wenn überhaupt erfolgreich – meist nicht in einem Urteilsspruch, sondern im Vergleich. Wie so häufig wurden und werden so die Verfahren im juristischen Alltag allzu oft den konkret Betroffenen nicht gerecht. Aber die Klagen nach dem ATS hatten und haben eine historische und (rechts-)politische Bedeutung, die über die jeweiligen Einzelfälle hinausgeht: Die ersten Klagen nach dem ATS setzten bereits Ende der 1970er Jahre ein und damit anderthalb Jahrzehnte, bevor die internationalen Tribunale für Jugoslawien und Ruanda an die völkerstrafrechtliche Tradition von Nürnberg anknüpften. Diese frühen Verfahren nach dem ATS setzten damit erstmals die Forderung der Menschenrechtsbewegung nach *Accountability* der Machthaber für Folter und sonstige Verbrechen gegen die Menschlichkeit in die juristische Praxis um. Ohne die emblematischen Klagen gegen Shell und Unocal Mitte der 1990er Jahre hätte der Diskurs um die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nicht die Dynamik, die er derzeit hat. Gerade auch die Tatsache, dass es inzwischen Ansätze einer weltweiten Praxis gibt, nach der Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen in den Staaten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden, in denen sie ihren Hauptsitz haben oder auch dort, wo die Rechtsverletzung auftrat, ist auf die Vorbildfunktion des ATS zurückzuführen. Ohne die mutigen Beispiele der Klagen gegen Shell und andere wären die Klage in den Niederlanden gegen Shell,⁶⁹ die Klage gegen Chevron in Ecuador⁷⁰ oder auch die Strafanzeigen gegen Nestlé in der Schweiz⁷¹ und Überwachungstechnologie-Firmen in Deutschland⁷² kaum denkbar. Der ATS hat so eine weltweite progressive Rechtspraxis begründet, und er hat politisch eine weitere Möglichkeit der Intervention in den herrschenden neoliberalen Diskurs ermöglicht, mit der die Macht und der vermeintliche Segen globaler Unternehmen in Frage gestellt werden kann. Insofern ist die Geschichte des ATS ein gutes Beispiel für die (rechts-)politische Wirkung von juristischen Verfahren, die über das eigentliche Verfahren weit hinausgehen kann.

69 Urteil des Den Haager Gerichts vom 30. 1. 2013: Akpan v. Royal Dutch Shell, englische Übersetzung des Urteils abrufbar unter: <http://rightsasusual.com/?p=265> (zuletzt aufgerufen am 28.12.2014).

70 Vgl. die Übersicht des Business and Human Rights Ressource Centre, abrufbar unter: <http://business-humanrights.org/en/texacochevron-lawsuits-re-ecuador> (zuletzt aufgerufen am: 28.12.2014).

71 Vgl. die verschiedenen Klagen des ECCHRs und die Fallbeschreibung auf <http://www.ecchr.de/nestle.html> (zuletzt aufgerufen am 28.12.2014).

72 Vgl. die Fallbeschreibung des ECCHRs unter: <http://www.ecchr.de/ueberwachungstechnologie.html> (zuletzt aufgerufen am 28.12.2014).